

Neues im Umweltrecht

IE-Richtlinie – Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft und Abwasserverordnung

IHK-Seminare: Neues im Umweltrecht – Februar 2015



Tauw

Überblick

- Neue Pflichten für IED-Anlagen-Betreiber
 - Bericht über den Ausgangszustand (AZB)
 - Auskunftspflichten
- Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft und Abwasserverordnung
- Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten im Internet



Neue Pflichten für IED-Anlagen-Betreiber

- Auskunftspflichten
 - Jährliche Mitteilung an Behörde nach Maßgabe der Genehmigung oder einer VO (§ 31 (1) BImSchG)
 - „Selbstanzeige“ (§ 31 (3) BImSchG)
 - Meldung von „Schadensfällen“ (§ 31 (3) BImSchG)



Neue Pflichten für IED-Anlagen-Betreiber

Auskunftspflichten

- Jährliche Mitteilung nach Maßgabe Genehmigung / VO an Behörde
 - zur Prüfung, ob
 - Nebenbestimmungen der Genehmigung oder
 - Anforderungen aufgrund von Rechtsverordnungen eingehalten werden.
 - Inhalt des Berichtes:
 - Zusammenfassung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung
 - Sonstige Daten zur Überprüfung der Anforderungen gem. BImSchG (siehe § 6 (1) Nr. 1 BImSchG)
 - Ausnahme:
entfällt für Daten, die bereits aufgrund anderer VO zu übermitteln sind
 - Termin: **erstmalig 2015** für das Berichtsjahr 2014
 - [Beispiel Formular in Hessen](#)



Neue Pflichten für IED-Anlagen-Betreiber

Auskunftspflichten

- „Selbstanzeige“:
Mitteilung des Betreibers an Behörde, wenn festgestellt wird, dass
 - Anforderungen gem. BImSchG (siehe § 6 (1) Nr. 1 BImSchG) nicht eingehalten werden
- Meldung von „Schadensfällen“:
Unverzögliche Meldung an Behörde bei
 - allen Ereignissen mit schädlichen Umweltauswirkungen, falls nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich (§ 4 USchadG, § 19 StörfallV)



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft und Abwasserverordnung

- BVT-Schlussfolgerungen sind rechtsverbindlich durch Gesetzgeber/Behörden anzuwenden, d. h. Pflicht zur Anpassung von:
 - Rechtsverordnungen (§ 7 (1a) BImSchG), z. B. die 13. 17. 31. BImSchV oder **Abwasserverordnung**
 - Verwaltungsvorschriften (§ 48 (1a) BImSchG), z. B. **TA Luft**
- Umsetzung in der Anlage
 - Neuanlage: Nebenbestimmungen zur Genehmigung (§ 12 (1a) BImSchG)
 - Bestandsanlage: Nachträgliche Anordnung (§ 17 (2a) BImSchG)



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft und Abwasserverordnung

- Fristen für die Umsetzung
 - Bestandsanlagen und bestehende Einleitungen spätestens **4 Jahre nach Veröffentlichung** der BVT-Schlussfolgerungen im EU-Amtsblatt
 - Neuanlagen und neue Einleitungen: sofort
- Bearbeitungsstand der BVT-Merkblätter, siehe <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft

- Verfahren zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach TA Luft
 - BVT-Schlussfolgerung wird im EU-Amtsblatt veröffentlicht
 - Prüfung, ob sich im Vergleich zu den Vorsorgeanforderungen der TA Luft der Stand der Technik weiterentwickelt hat (bisher durch TALA-TA Luft-Ausschuss, aufgelöst im Sommer 2014)
 - BMU trifft auf dieser Prüfgrundlage eine Entscheidung und hört die zuständigen obersten Landesbehörden an
 - BMU macht das Fortschreiten des Standes der Technik bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft im Bundesanzeiger bekannt (erstmalig am 09.01.2014)
 - TA Luft sieht diese Möglichkeit vor (Nr. 5.1.1 (5))



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft

- Verfahren zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach TA Luft
 - Mit Veröffentlichung des BMU im Bundesanzeiger wird die Bindungswirkung der TA Luft der betroffenen Regelung für die jeweilige Anlagenart aufgehoben
 - Behörde hat dann den Stand der Technik eigenständig zu ermitteln (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG
 - Entstandene Lücke wird durch entsprechende Vollzugsempfehlungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft (LAI) vorübergehend geschlossen (siehe <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/26513/>)
 - LAI-Vollzugsempfehlungen sollen so lange angewendet werden, bis die emissionsseitigen Regelungen der TA Luft an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst sind.



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft und Abwasserverordnung

- Übersicht zum Stand der Umsetzung in deutsches Recht

BVT-Schlussfolgerung			Vorsorgeanforderungen der TA Luft 2002		Abwasserverordnung	
Branche	Veröffent- lichung EU- Amtsblatt	Umsetzung Bestand bis	Bekanntmachung im Bundesanzeiger		Anhänge	Änderung am
Eisen- und Stahlerzeugung	08.03.2012	08.03.2016	nicht mehr bindend soweit genannt	09.01.2014	29 und 46	02.09.2014
Glasherstellung	08.03.2012	08.03.2016		09.01.2014	41	02.09.2014
Lederindustrie	16.02.2013	16.02.2017		09.01.2014		
Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid	09.04.2013	09.04.2017		09.01.2014		
Chloralkaliindustrie	11.12.2013	11.12.2017				
Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton	30.09.2014	30.09.2018				
Raffinerien	09.10.2014	09.10.2018				



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen

EU-Arbeitsprogramm für BVT-Merkblätter in Bearbeitung

BVT-Merkblatt	Arbeitsbeginn	Geplante Vorlage des BVT-Entwurfs
Abwasser- und Abgasbehandlung/-management der chemischen Industrie	2007	2013
Nichteisenmetallindustrie	2006	2013
Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen	2008	2014
Herstellung organischer Grundchemikalien	2009	2014
Großfeuerungsanlagen	2011	2014
Platten auf Holzbasis	2011	2014
Abfallbehandlung	2013	2015
Holzkonservierung mit Chemikalien	2014	2016
Herstellung anorganischer Grundchemikalien (Ammoniak, Säuren und Düngemittel) u. Herstellung anorganischer Grundchemikalien (Feststoffe u. andere)	2014	2016
Abfallverbrennung	2014	2016
Textilindustrie	2014	2016
Stahlverarbeitung	2014	2016



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft – Beispiel Kalkindustrie

- Aufhebung der Bindewirkung der TA Luft aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der TA Luft für Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit (Nr. 2.4.1 der 4. BImSchV durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 09.01.2014

➔ Bundesanzeiger

➔ LAI-Vollzugshilfe gemäß jeweiliger BVT-Schlussfolgerung

➔ BVT-Schlussfolgerung (Kalkindustrie)



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft – Beispiel Kalkindustrie

- LAI-Vollzugsempfehlungen für der Nr. 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, hier Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit
 - **Neu:** Bezugsgröße
Volumengehalt an **Sauerstoff** im Abgas von **11 Vol.%**
 - Gesamtstaub - gefasste Abgase (Nr. 5.2.1 TA Luft): **10 mg/m³**
 - Altanlagen:
 - Brennöfen mit Elektrofilter in 6 Jahren (09.04.2019)
 - Kalkhydratanlagen mit Nasswäscher in 8 Jahren (09.04.2021)
 - gefasste Quellen aus staubenden Betriebsvorgängen mit vielen kleinen Quellen (< 10.000 m³/h) und wenigen Betriebsstunden im Jahr in 6 Jahren (09.04.2019)



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft – Beispiel Kalkindustrie

- LAI-Vollzugsempfehlungen für der Nr. 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, hier Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit
 - Stickstoffoxide (Nr. 5.4.2.4 TA Luft)
 - Brennöfen: **0,35 g/m³**
 - nur für Ringschachtöfen: **0,50 g/m³**
 - Schwefeloxide (Nr. 5.2.4 TA Luft): **0,20 g/m³**
 - **Neu:** Kohlenmonoxid
 - Brennöfen: **0,50 g/m³**
 - nur Drehrohöfen mit Vorwärmer: **1,0 g/m³**
 - nur Ringschachtöfen (RSO) und mischgefeuerte Schachtöfen (MSO) mit und ohne Brennerlanzen: **kein CO-Grenzwert**



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft – Beispiel Kalkindustrie

- LAI-Vollzugsempfehlungen für der Nr. 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, hier Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit
 - Organische Stoffe (Gesamt-C) (Nr. 5.2.5 TA Luft)
 - **10 mg/m³ für:**
 - Drehrohrofen (**LDO**)
 - **30 mg/m³ für:**
 - Ringschachtöfen (**RSO**),
 - mischgefeuerte Schachtöfen mit und ohne Brennerlanzen (**MSO**)
 - Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativ-Öfen (**GGRO**)
 - **50 mg/m³ im Einzelfall für**
 - mischgefeuerte Schachtöfen mit und ohne Brennerlanzen (**MSO**)
 - Tauw** – **30 mg/m³, wenn**
 - thermische Nachverbrennung (TNV) im Einsatz



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels TA Luft – Beispiel Kalkindustrie

- Zusammenfassung der Emissionsgrenzwerte

Parameter	neu		alt	Einheit
		Ofentyp		
Gesamtstaub	10		20	mg/m ³
NOx	0,35		0,50	g/m ³
	0,50	RSO		
SOx	0,20		0,35	g/m ³
CO	0,50		./.	g/m ³
	1,0	LDO	./.	
	./.	RSO, MSO	./.	
Gesamt-C	10	LDO		mg/m ³
	30	RSO, MSO, GGRO		
	50	MSO im Einzelfall	50	



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels Abwasserverordnung

- Änderung der Abwasserverordnung vom 02.09.2014
- Änderungsgründe: im Wesentlichen Umsetzung der IE-Richtlinie/BVT-Schlussfolgerungen vom 08.03.2012
- Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen:
 - sind erst **ab dem 08.03.2016** von **vorhandenen Einleitungen** einzuhalten
 - **Emissionsgrenzwerte** gelten als im **Einleitbescheid festgesetzt**, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt (§ 57(4) Satz 1 Nr. 2 WHG)



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels Abwasserverordnung

• Wesentliche Änderungen

- Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Errichtung, Betrieb und Benutzung von Abwasseranlagen ohne direkten Bezug zur Gewässernutzung (§ 1 (1))
- Forderung nach innerbetrieblicher Rückführung von Stoffen (nachhaltige Produktion) (§ 3 (1))
 - Nachweis der Einhaltung auch der anderen allgemeinen Anforderungen ist Grundlage für die Anlagenzulassung:
 - Abwasserkataster
 - Betriebstagebuch
 - oder andere geeignete Weise
- Einleiter wird verpflichtet Chemikalieneinsatz, Abluftemissionen und Schlamm-mengen zu minimieren (§ 3 (2))
- Aktualisierung der Analysenverfahren (neue und geänderte)



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels Abwasserverordnung

- Wesentliche Änderungen
 - Änderung diverser Anhänge, insbesondere wg. der am 08.03.2012 veröffentlichten **BVT-Schlussfolgerungen**:
 - Eisen-/Stahlerzeugung
 - Anhang 29 – Eisen- und Stahlerzeugung
 - Anhang 46 – Steinkohleverkokung
 - Glasherstellung
 - Anhang 41 – Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels Abwasserverordnung

- Wesentliche Änderungen
 - Anhang 29 – Eisen und Stahlerzeugung
 - Einführung des neuen Parameters “Abfiltrierbare Stoffe”
(Teil C – Anforderungen an das Abwasser an der Einleitstelle)
 - Anhang 46 – Steinkohleverkokung
 - Einführung von konzentrationsbezogenen Emissionsgrenzwerten (mg/l),
 - bisher waren Parameter meist über Frachtenregelungen (g/t) begrenzt
 - Einführung des neuen Parameters “Thiocyanat (SCN⁻)”
(Teil D – Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung)
 - Anhang 41 - Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
 - Einführung neuer Parameter und
 - Absenkung von Emissionsgrenzwerten



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels Abwasserverordnung

- Formale Einführung der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen in den Anhängen der AbwV, z. B. Anhang 29 – Eisen und Stahlerzeugung
 - Anwendungsbereich, neuer Absatz 3
“Die in Teil C Absatz 1 und 2, Teil D Absatz 1, 4 und 5 sowie Teil F Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1.”
 - § 1 Absatz 2 Satz 1
“Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.”



Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen mittels Abwasserverordnung

- Formale Einführung der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen in den Anhängen der AbwV, z. B. Anhang 29 – Eisen und Stahlerzeugung
 - Teil F, Absatz 1

*“Für vorhandene Einleitungen von Abwasser sind die in **Teil A Absatz 3 genannten Anforderungen** spätestens **bis zum 8. März 2016** einzuhalten. **Abweichend hiervon** sind die Anforderungen nach Teil C Absatz 1 für die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Phosphor, gesamt und Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi) **ab dem 6. September 2014** einzuhalten.”*

– Klarstellung wg. Abwasserabgabe, die sich auf Anforderungen gem. AbwV im Veranlagungsjahr bezieht



Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten im Internet

Anforderungen an die Anlagenüberwachung:

- Überwachung **aller** genehmigungspflichtigen Anlagen gemäß BImSchG (§ 52 BImSchG)
- regelmäßige Überwachung der **IED-Anlagen** (§ 52a BImSchG)
 - Erstellung von Überwachungsplänen und –programmen
 - Vor-Ort-Besichtigungen (**Umweltinspektion**)
 - Überwachung der Emissionen
 - Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente
 - Überprüfung der Eigenkontrolle
 - Prüfung der angewandten Techniken
 - Überprüfung der Eignung des Umweltmanagements
 - Prüfung Einhaltung der Genehmigungsauflagen
 - **Bericht** über die Ergebnisse der Umweltinspektion ist innerhalb von 4 Monaten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen



Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten im Internet

- Überwachungserlass NRW vom 24.09.2012 regelt möglichst einheitliches Vorgehen:
 - Planung und Umsetzung der Umweltinspektion, u. A.
 - Inhalte des Inspektionsberichtes mit einer Bewertung der Ergebnisse der Inspektion:
 - Keine Mängel
 - Geringfügige Mängel
 - Erhebliche Mängel
 - Schwerwiegende Mängel
 - Veröffentlichung im Internet
 - Rechtsgrundlage für das Umweltministerium (MKULNV NRW)
 - § 52a (5) BImSchG in Verbindung mit
 - § 10 (2) Satz 1 Nr. 4 UIG



Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten im Internet

- Klage eines Unternehmens gegen die BR Arnsberg im Eilverfahren, die Veröffentlichung des Inspektionsberichtes zu unterlassen
 - Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat der BR Arnsberg untersagt, diesen Inspektionsbericht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens im Internet zu veröffentlichen (VG Arnsberg, **Beschluss** vom 10.06.2014 – 4 L 867/13)
 - Der Inspektionsbericht enthielt den Hinweis auf “erhebliche Mängel”.



Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten im Internet

- VG Arnsberg, **Beschluss** vom 10.06.2014 – 4 L 867/13
 - Veröffentlichung im Internet ist **insoweit unzulässig**, als eine **Bewertung der vorgefundenen Mängel** darin durch die Behörde stattfindet.
 - Damit liegt eine Verletzung des Grundrechtes auf **informelle Selbstbestimmung und Berufsausübungsfreiheit** durch Gefährdung der Reputation des Anlagenbetreibers aufgrund der Behördenbewertung vor.
 - Wegen der weitreichenden Auswirkungen der Bewertung, benötigen die Bewertungskriterien eine **gesetzliche Grundlage**. Ein Erlass ist nicht ausreichend.
 - Darüber hinaus ist ein “Erheblicher Mangel” genauer zu definieren.
- ➔ Veröffentlichung im Internet **ohne Wertung** der Behörde sei dagegen **zulässig**



Tauw

Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten im Internet

- VG Arnsberg, **Beschluss** vom 10.06.2014 – 4 L 867/13
 - Gegen die Entscheidung des VG Arnsberg wurde Beschwerde vor dem OVG Münster eingereicht
 - MKLUNV NRW hat mit einem Erlass vom 20.06.2014 angeordnet, dass von der bisherigen Veröffentlichungspraxis bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht abgewichen wird.
 - Anlagenbetreiber können gegen eine entsprechende Veröffentlichung ebenfalls vor Gericht ziehen.
 - Beschluss OVG Münster vom 30.10.2014 bestätigt Verwaltungspraxis



Kontakt Tauw GmbH

Richard-Löchel-Straße 9
47441 Moers
T +49 (0)2841 14 90 0
F +49 (0)2841 14 90 11

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Marianne Hegemann
T +49 (0)28 41 14 90 - 13
M +49 (0)15 20 93 95 61 4
E-Mail: marianne.hegemann@tauw.de



Tauw